



Mindestanforderung an die Haltung von Akita & American Akita

Das **Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, sieht in § 2 vor:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, verlangt in § 2, dass:

(1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3

1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren,
2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

1. für jeden Hund der Gruppe
 - a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
 - b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

(4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen



vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

Der Akita Club konkretisiert die obengenannten Forderungen im Folgenden in Form von Mindestanforderungen, die der Verein an die Züchter / Halter im Akita Club in Bezug auf die Haltung und Unterbringung von Akita / American Akita und Welpen stellt.

Kontrollorgan sind die Zuchtwarte des AC, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Vorstand weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen:	Hunde bis zur 16. Lebenswoche
Junghunde:	Hunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
Zuchthunde:	Hunde im zuchtfähigen Alter
Veteranen:	Hunde, die das zuchtfähige Alter überschritten haben
Züchter:	Eigentümer oder Mieter zuchtfähiger Akita / American Akita, der im Akita Club eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet
Halter:	Eigentümer / Miteigentümer von Akita / American Akita
Zuchtstätte:	Ort des Zuchtgeschehens.
Zwinger:	Eine im Folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsform von Akita / American Akita. Ein vom Lebensraum des Züchters / Halters abgetrennter Hundebereich.

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter/Halter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informiert und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter / Halter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Die rassespezifische Pflege eines Akita / Amerikanischen Akita muss beinhalten:

- regelmäßige Fellpflege, insbesondere zum Zeitpunkt des Haarwechsels
- Kontrolle, bzw. Reinigung des Gebisses von Zahnstein
- Kontrolle der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- Krallenpflege, falls notwendig regelmäßiges Beschneiden der Krallen
- Sauberkeit der Ohren und Augen
- regelmäßige Impfungen

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob der Züchter / Halter, je nach Anzahl der gehaltenen Hunde, die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können dem Züchter / Halter durch den Vorstand Auflagen erteilt werden.



C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch Kombinationen untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in artgerecht ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen.
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung in Haus und Garten

Der Akita Club präferiert die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen im Haus, mit entsprechenden Auslaufmöglichkeiten im Garten.

I. Die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, einer artgerecht ausgebauten Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

I.1 Das Hundehaus etc. muss wie folgt beschaffen sein:

- a. Jedem Hund muss entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

(Tabelle 1)

Widerristhöhe cm	Bodenfläche m ²
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren in demselben Raum gehaltenen Hund, muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Tabelle 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

- b. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume zugfrei sein.
- c. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich alle Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 30 m² sein muss.
- e. Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn diese mit einer wärmedämmten Schutzhütte oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind. Außerhalb der Schutzhütte muss ein wärmedämmter Liegebereich zur Verfügung stehen, der weich oder elastisch verformbar ist. Die Schutzhütte und die Liegefläche müssen so beschaffen sein, dass ein Hund sich ausgestreckt hinlegen kann und die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- f. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 Hunden nicht kleiner als 12 m² sein.
 - Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
 - Die Fensterfläche muss mind. 1/8 der Bodenfläche betragen.



- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- Dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3 beschrieben beschaffen sein sollte.

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die folgenden Erfordernissen entspricht:

- Die Wurfkiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
- an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Innerhalb einer Wurfkiste ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.
- An der Wurfkiste muss ein der Wurfgröße entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

- g. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde unterbracht sind, müssen gut zu belüften sein.
- h. In allen wie zuvor beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
- I.2 Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- I.3 Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies. Der Auslauf muss eine Fläche von mind. 30 m² haben, auch wenn nur ein Hund gehalten wird.
- I.4 Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zuchtstätte nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann Zwingerschutz und Zuchterlaubnis nicht erteilt werden, wenn die Aufzucht der Welpen und die Haltung der erwachsenen Hunde nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses, auf dem Grundstück des Halters erfolgen kann.
- I.5 Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiläufen



befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.

- I.6 Allen erwachsenen Hunden, müssen mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder von einer mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen ist mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichend Kontakt zu Zuchtstätten fremden Personen. Körperliche Kontakte sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- I.7 Die Forderung des §2 TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgerechter Bewegung genommen wird. Auch ein „Stapeln“ von Boxen, in denen sich Hunde aufhalten, ist daher nicht statthaft.
Ebenso ist entsprechend dem §7 TierSchHuV die Anbindehaltung verboten.

II. Die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- II.1 Jedem Hund muss entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:
(Tabelle 2)

Widerristhöhe cm	Bodenfläche m ²
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren in demselben Raum gehaltenen Hund, muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Tabelle 2 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

- II.2 Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung stehen, die den folgenden Anforderungen genügen muss:
- a. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
 - b. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.
 - c. Das Innere der Schutzhütte muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - d. Die Öffnung der Schutzhütte muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - e. Jedem Hund muss außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung stehen.



- II.3 Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
- II.4 Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3 beschrieben beschaffen sein.
- II.5 Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf ein Raum wie unter I.1 f - h beschrieben zur Verfügung steht. Abweichend zu I.1 f müssen jeder Hündin mit Welpen, entsprechend der Widerristhöhe der Mutterhündin, folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

(Tabelle 2.1)

Widerristhöhe cm	Bodenfläche m ²
über 50 bis 65	16
über 65	20

- II.6 Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5 – I.7 uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
- II.7 Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben, nicht zugelassen werden.

III. Haltung von Hunden in Haus und Garten

III. A. Haltung ausschließlich in Wohnräumen

- III. A.1 Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.
- III. A.2 Allen erwachsenen Hunden, müssen mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder von einer mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen ist mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichend Kontakt zu Zuchtstätten fremden Personen. Körperliche Kontakte sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- III. A.3 Die Forderung des §2 TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgerechter Bewegung genommen wird. Auch ein „Stapeln“ von Boxen, in denen sich Hunde aufhalten, ist daher nicht statthaft. Ebenso ist entsprechend dem §7 TierSchHuV die Anbindehaltung verboten.
- III. A.4 Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 Hunden nicht kleiner als 12 m² sein.
 - Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
 - Die Fensterfläche muss mind. 1/8 der Bodenfläche betragen.



- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- Dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3 beschrieben beschaffen sein sollte.

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die folgenden Erfordernissen entspricht:

- Die Wurfkiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
- an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Innerhalb einer Wurfkiste ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.
- An der Wurfkiste muss ein der Wurfgröße entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

III. A.5 Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und den Welpen die Möglichkeit zu ausreichendem Freilauf bieten.

- a. Dieser muss, sofern kein direkter, jederzeit verfügbarer Zugang zum Haus/Wohnraum vorhanden ist, über einen Witterungsschutz gegen Regen/Sonne und einen trockenen Liegeplatz verfügen.
- b. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

III. A.6 Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

III. B. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

III. B.1 Jedem Hund muss entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:
(Tabelle 3)

Widerristhöhe cm	Bodenfläche m ²
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren in demselben Raum gehaltenen Hund, muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Tabelle 3 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.



- III. B.2 Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
- III. B.3 Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- III. B.4 Jedem Hund muss ein wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.
- III. B.5 Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
- III. B.6 Die in III. A.1 - III. A.3 Anforderungen gelten uneingeschränkt auch für die Haltung der Hunde in vom Wohnbereich getrennten, separaten Räumen oder den Hunden zugewiesenen Räumen im Hausbereich.
- III. B.7 Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 Hunden nicht kleiner als 12 m² sein.
 - Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
 - Die Fensterfläche muss mind. 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - Dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3 beschrieben beschaffen sein sollte.

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die folgenden Erfordernissen entspricht:

- Die Wurfkiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
- an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Innerhalb einer Wurfkiste ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.
- An der Wurfkiste muss ein der Wurfgröße entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.



- III. B.8. Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und den Welpen die Möglichkeit zu ausreichendem Freilauf bieten.
- a. Dieser muss, sofern kein direkter, jederzeit verfügbarer Zugang zum Haus/Wohnraum vorhanden ist, über einen Witterungsschutz gegen Regen/Sonne und einen trockenen Liegeplatz verfügen.
- b. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- III. B.9 Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Akita im Akita Club sind mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. September 1999, in der jeweils gültigen Fassung, in Kraft.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2023
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2024